

Zahl: 031-1/005/2026 - D/8818/2026

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 15.04.2026 Zahl 031-1/005/2026 - D/8818/2026 mit der die Verordnung vom 12.11.1999, Zl. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, Zl. 844/3/00-II, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idF. LGBl. Nr. 11/2026, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

(1) Für nachstehendes Grundstück wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet gemäß § 25 K-ROG 2021, LGBl. 59/2021 festgelegt:

Aufschließungsgebiet Nr. A14: GP 137/12, KG 72104 Drasing, Ausmaß 700 m², welche als Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet verordnet ist

wird freigegeben.

(2) Die planliche Darstellung vom 16.07.2025 in der Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Bürger

Erläuterungsbericht:

Freigabe des Aufschließungsgebietes Nr. A14: die Parzelle Nr. 137/12, KG 72104 Drasing

zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes in der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 15.04.2026 Zahl 031-1/005/2026 - D/8818/2026

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idF LGBl. Nr. 11/2026 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung entfallen sind.

Gemäß § 25 Abs. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung von Grundflächen als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn sich die Eigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen

Aufschließungsgebiet A14

Die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee (Rechtswirksam vom 26.01.2001, Bescheid 3Ro-62/11-2000) als Bauland Wohngebiet ausgewiesenen Grundflächen im Bereich Römerweg/Schurianweg, wurden mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.11.1999, Zl. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, Zl. 844/3/00-II als Aufschließungsgebiet festgelegt. Begründet wurde die Festlegung auf Grund ausreichender vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen unter Bedachtnahme der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie der ungenügenden Erschließungssituation. Zur Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung bzw. einer organischen Abfolge der Bebauung wurde der Teilbebauungsplan „Römerweg-Schurianwiese 3. Abänderung“ vom 10.11.2016, Zl. 277/14/13-T, verordnet.

Begründung zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes A14

Die Aufhebung des vorliegenden Aufschließungsgebietes erfolgt im Rahmen der abschnittsweisen baulichen Verwertung innerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes „Römerweg-Schurianwiese 3. Abänderung“ vom 10.11.2016, Zl. 277/14/13-T. Die gegenständliche Aufhebung betrifft das Grundstück 137/12, KG Drasing, im Ausmaß von 700 m². Geplant ist die widmungsgemäße Verwertung des gegenständlichen Grundstückes. Die Aufhebung des betreffenden Teils des Aufschließungsgebietes ist mit den Zielen der örtlichen Raumplanung vereinbar, da sowohl die Erfordernisse der Aufschließung als auch die widmungsgemäße Verwendung mittels Bebauungsverpflichtung sichergestellt sind. Die Gründe für die Festlegung des Aufschließungsgebietes sind somit entfallen. Zur Sicherstellung der Verbringung von anfallenden Oberflächenwässer wurde seitens OK ZT- GmbH am 21.03.2025 ein Sickerversuch auf dem Grundstück durchgeführt. Lt. dem technischen Bericht ist eine Versickerung auf Eigengrund (siehe Empfehlungen in der Zusammenfassung) möglich.

Wasserversorgung:

Gemeindeamt | Hauptstraße 145 | A-9201 Krumpendorf am Wörthersee | Tel.: 04229 2343 | Fax: 04229 2343 - 99
krumpendorf@ktn.gde.at | www.krumpendorf.gv.at | ATU39499501
Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank Kärnten | IBAN AT56 3900 0000 0510 1001 | BIC RZKTAT2K

Liegt im Versorgungsbereich der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Abwasserbeseitigung:

Liegt im Entsorgungsbereich der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Zufahrt:

Öffentliches Gut

Anlage:

Lageplan zur Aufhebung eines Anschließungsgebietes
Technischer Bericht von OKZT-GmbH vom 21.03.2025

